

## **Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte**

vom 10. November 2015 (Stand 1. Januar 2016)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 30a und 35a des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998<sup>1</sup>

als Verordnung:<sup>2</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

#### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die qualitativen Mindestanforderungen nach diesem Erlass gelten für stationäre Einrichtungen für Betagte, die betrieben werden von:

- a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- b) privaten Institutionen mit Leistungsvereinbarung einer politischen Gemeinde oder Bewilligung des Departementes des Innern.

#### *Art. 2 Zulassung*

<sup>1</sup> Durch die Erfüllung der qualitativen Mindestanforderungen nach diesem Erlass werden die jeweiligen qualitativen Zulassungsbedingungen für Pflegeheime nach Art. 39 Abs. 1 Bst. a bis c des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>3</sup> erfüllt.

---

1 sGS 381.1.

2 Abgekürzt PQV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 23. November 2015, ABl 2015, 3360 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 SR 832.10.

Art. 3 *Begriffe*

<sup>1</sup> In diesem Erlass bedeuten:

- a) strategische Führung: oberstes leitendes Organ der privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft einer Einrichtung;
- b) operative Leitung: eine oder mehrere Personen, welche die Geschäftsleitung der Einrichtung wahrnehmen;
- c) Fachpersonal: Personen, die wenigstens über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in Pflege oder Betreuung verfügen. Gleichgestellt sind ausländische Diplome, die in der Schweiz anerkannt wurden.

**II. Konzeptionelle Grundlagen**

(2.)

Art. 4 *Führung und Organisation*

<sup>1</sup> Das Konzept über die Führung und Organisation der Einrichtung umfasst folgende Angaben:

- a) Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der strategischen Führung und der operativen Leitung;
- b) Bezeichnung der internen Aufsicht;
- c) Grundsätze der Personalführung und -entwicklung;
- d) Beschreibung der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- e) Vorgehen und Zuständigkeit bei besonderen Vorkommnissen;
- f) Beschreibung der finanziellen Führung nach den geltenden Vorschriften<sup>4</sup> sowie der Grundlagen der Kostenrechnung und der Taxordnung;
- g) Bezeichnung einer unabhängigen Revisionsstelle.

Art. 5 *Interne Aufsicht*

<sup>1</sup> Die interne Aufsicht gilt als sichergestellt, wenn sie von Personen wahrgenommen wird, die:

- a) von der operativen Leitung unabhängig sind und nicht befangen erscheinen;
- b) über fachliche Kompetenzen zur Überprüfung der Betriebsführung bezüglich pflegerischer, betreuerischer, struktureller, personeller und finanzieller Belange verfügen.

<sup>2</sup> Die zur Wahrnehmung der internen Aufsicht zuständigen Personen erstatten der strategischen Führung wenigstens einmal jährlich Bericht.

---

<sup>4</sup> Art. 9 und 11 der eidgV über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002, SR 832.104, und Art. 9 f. der Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 14. Dezember 2010, sGS 331.21.

### Art. 6 *Leistungsangebot*

<sup>1</sup> Das Konzept über die Pflege und Betreuung in der Einrichtung umfasst Angaben zu:

- a) Leistungsbereichen;
- b) Zielgruppen;
- c) angewendetem Bedarfsermittlungssystem;
- d) ärztlicher Versorgung, einschliesslich Notfallversorgung;
- e) pharmazeutischer Versorgung. Die Bereitstellung, Vorbereitung und Abgabe von Arzneimitteln erfolgt ausschliesslich durch Fachpersonal;
- f) Verfahren bei bewegungseinschränkenden Massnahmen;
- g) Hygienemassnahmen;
- h) ausreichendem Flüssigkeits- und Nahrungsangebot, einschliesslich der Gewährleistung ärztlich verordneter Diäten;
- i) Pflege und Betreuung von Personen mit demenzieller Erkrankung;
- j) palliativer Behandlung und Betreuung;
- k) Umgang mit Sterbehilfe und Sterbehilfeorganisationen.

### Art. 7 *Pflegedokumentation*

<sup>1</sup> Die Pflege wird bei jeder betreuten Person dokumentiert. Die Pflegedokumentation umfasst wenigstens:

- a) Personalien der betreuten Person und der vertretungsberechtigten Personen;
- b) Diagnose, ärztliche Anordnung und Behandlungsplan, insbesondere bezüglich Medikation und Diäten;
- c) Kopie des Betreuungsvertrags bei urteilsunfähigen Personen;
- d) Kopie der Patientenverfügung, falls vorhanden;
- e) Angaben zu regelmässiger Bedarfsabklärung;
- f) Angaben zu angeordneten bewegungseinschränkenden Massnahmen;
- g) Pflegeplanung und -bericht.

## III. Leitung und Personal

(3.)

### Art. 8 *Persönliche und fachliche Eignung* *a) im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Leitung und Personal sind persönlich und fachlich geeignet, wenn sie nach Vorleben und Ausbildung Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung bieten.

## 381.19

### Art. 9 *b) Leitung der Pflege und Betreuung*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Pflege und Betreuung verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung in Pflege:

- a) der Tertiärstufe und über wenigstens zwei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nach Abschluss der Ausbildung oder
- b) der Sekundarstufe II und über wenigstens fünf Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nach Abschluss der Ausbildung. Die Zusammenarbeit mit einer Pflegeexpertin oder einem Pflegeexperten zur fachlichen Führung ist sichergestellt.

### Art. 10 *Stellenbedarf* *a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Zahl der Mitarbeitenden entspricht den Anforderungen der Pflege und Betreuung, wenn sie auf die Anzahl und den Pflegebedarf der betreuten Personen abgestimmt ist.

### Art. 11 *b) Bemessung nach Anzahl und Pflegebedarf der betreuten Personen*

<sup>1</sup> Gemessen an der Anzahl und am Pflegebedarf der betreuten Personen beträgt der Stellenbedarf im Jahresmittel wenigstens:

<b>Pflegestufe</b>	<b>Pflegebedarf in Minuten</b>	<b>in Vollzeitäquivalenten je Bewohnerin / je Bewohner</b>
1	bis 20	0.06
2	21 – 40	0.17
3	41 – 60	0.24
4	61 – 80	0.35
5	81 – 100	0.45
6	101 – 120	0.54
7	121 – 140	0.64
8	141 – 160	0.72
9	161 – 180	0.83
10	181 – 200	0.91
11	201 – 220	1.01
12	über 220	1.29

<sup>2</sup> Von den Stellenprozenten, über die eine Einrichtung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wenigstens verfügen muss, werden besetzt:

- a) wenigstens 40 Prozent von Fachpersonal;
- b) wenigstens 10 Prozent von Fachpersonal mit Abschluss in Pflege auf Tertiärstufe.

*Art. 12 Verfügbarkeit Fachpersonal*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Pflege und Betreuung stellt sicher, dass jederzeit wenigstens eine Fachperson in der Einrichtung verfügbar ist.

<sup>2</sup> Die Fachperson gilt in der Nacht auch als verfügbar, wenn sie dauernd telefonisch erreichbar und innerhalb von 20 Minuten vor Ort im Einsatz sein kann.

**IV. Bauten und Ausstattung**

(4.)

*Art. 13 Bauten*  
*a) Zugänglichkeit*

<sup>1</sup> Bauten und Räumlichkeiten, die von betreuten Personen genutzt werden, sind rollstuhlgängig.

*Art. 14 b) verfügbares Flächenangebot*

<sup>1</sup> Je betreute Person stehen zur Verfügung:

- a) im allgemein genutzten Aufenthaltsbereich wenigstens 6 Quadratmeter;
- b) im Einzelzimmer wenigstens 20 Quadratmeter oder im Doppelzimmer wenigstens 17 Quadratmeter.

<sup>2</sup> Abweichungen vom Flächenangebot nach Abs. 1 dieser Bestimmung können zugelassen werden, wenn sie konzeptionell begründet sind.

*Art. 15 Ausstattung*  
*a) allgemein genutzte Infrastruktur*

<sup>1</sup> Den betreuten Personen steht bei entsprechendem Bedarf eine Bademöglichkeit zur Verfügung.

*Art. 16 b) persönlich genutzte Infrastruktur*

<sup>1</sup> Jede Person hat in ihrem Zimmer Anspruch auf:

- a) eine hindernisfreie Nasszone mit den üblichen Sanitäranlagen;
- b) einen Zugang zu einem Notrufsystem;
- c) ein Pflegebett.

## V. Schlussbestimmungen

(5.)

### *Art. 17 Besitzstandswahrung*

<sup>1</sup> Die Mindestanforderungen nach Art. 14 Abs. 1 und nach Art. 16 Bst. a dieses Erlasses werden für Bauten und Ausstattung von Einrichtungen, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses rechtmässig betrieben werden, nicht angewendet.

<sup>2</sup> Bei Umbau oder Sanierung der Einrichtungen wird für die betreffenden Bauten die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 14 Abs. 1 und nach Art. 16 Bst. a dieses Erlasses angestrebt.

### *Art. 18 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Die Mindestanforderungen nach Art. 11 dieses Erlasses werden für Einrichtungen, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses rechtmässig betrieben werden, ab 1. Januar 2018 angewendet.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2016-012	10.11.2015	01.01.2016

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
10.11.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass	2016-012